

in seinem Schrifttum. Das Plädoyer ist zurückhaltend und gemäßigt, vermag aber nicht zu überzeugen. Die politische Inflexibilität, charakterliche Schwäche und religiöse Oberflächlichkeit Jensteins bleiben auch in dieser Studie unverkennbar.

James Fearn

Marc Dykmans, *D'Avignon à Rome. Martin V et le cortège apostolique*, Bulletin de l'Institut historique belge de Rome 39 (1968) S. 203—309, 2 Tafeln, schildert mit vielen Einzelheiten die Reise des neugewählten Papstes von Konstanz nach Rom 1418—1420, insbesondere auch die Bemühungen Avignons und einzelner Kurialen, Martin V. zu einem Besuch in der Exilsresidenz zu veranlassen. In diesen Zusammenhang stellt der Vf. auch das von dem langjährigen päpstlichen Kämmerer François de Conzié verfaßte Zeremoniell für den Einzug eines Papstes in eine Stadt (Muratori 3, 2 [1734] S. 808—810), das er auf Grund mehrerer Hss. kritisch ediert.

H. M. S.

Erich Meuthen, *Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues* (Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft Bd. 1), Münster 1964, Aschendorff, XI u. 294 S. — Auf Grund des von ihm aufgefundenen und kritisch aufbereiteten Prozeßdossiers in Cod. Vat. Ottob. lat. 2745 sowie anderen Materials aus 10 Archiven bzw. Handschriftensammlungen und reicher gedruckter Quellen und Literatur entwirft der Vf. eine streckenweise spannend zu lesende Darstellung des Trierer Schismas von 1430 und dessen Behandlung auf dem Konzil von Basel. Anlaß des Schismas war die „Doppelwahl“ vom 27. Februar 1430, bei der 11 Stimmen des Kapitels auf Jakob von Sierck fielen, während der Trierer Dompropst Friedrich von Kröv und die Ritterschaft des Hochstifts für Ulrich von Manderscheid eintraten. Dem Zwiespalt sollte die Ernennung Rabans von Helmstedt durch Martin V. ein Ende bereiten. Der „Dualismus von Land und Herrschaft“ führte jedoch zu gewaltsamer Auseinandersetzung, die auch durch den hier behandelten langwierigen Prozeß nicht zu bereinigen war. Da Manderscheid die gegen ihn gefällte Sentenz des Konzils vom 15. Mai 1434 nicht anerkannte, machte erst die Resignation Rabans in die Hand des Papstes am 17. April 1439 dem Konflikt ein Ende. Über das landesgeschichtliche Interesse hinaus gewinnt die Trierer Angelegenheit dadurch Bedeutung, daß in ihrem Verlauf sich die Antagonismen von Fürst und Landständen wie von Papst und Konzil spiegeln, und dadurch, daß Manderscheid als Prozeßvertreter den Cusanus gewonnen hatte. Eine geistesgeschichtliche Pointe: Die Concordantia catholica sollte durch ihre Widmung an Kaiser und Konzilspräsident das „Prozeßklima“ zugunsten Manderscheids beeinflussen. — Bei aller Würdigung der Rolle des Cusanus ist jedoch der Vf. der naheliegenden Verlockung eines Biographen entgangen, aus dem Trierer Schisma einen „Fall Cusanus“ zu machen. Andererseits wirft der Prozeßverlauf einige erhellende Lichter auf dessen Frontwechsel vom Konzil zu Eugen IV. — Für den Konzilienhistoriker ist Meuthens Studie überdies eine Fundgrube für Informationen über Teilnehmer und Verfahren des Basler Konzils, erschlossen durch ein gut gearbeitetes Register. Im Anhang wird eine Prozeßdenkschrift des Nikolaus von Kues vom 19. April 1434 ediert. — Beim Verzeichnis der handschriftlichen Quellen hätte man sich nicht nur die Angabe der Archive, sondern auch der Bestände, bei den Bibliotheken die Signatur der Codices gewünscht. — Ihre breite Quellengrundlage, die bei der Ausarbeitung angewandte Sorgfalt und Kritik sowie die gewandte Darstellung sichern der Arbeit hohen wissenschaftlichen Rang.

Walter Brandmüller

Anton Lübke, *Nikolaus von Kues, Kirchenfürst zwischen Mittelalter und Neuzeit*, München 1968, Georg D. W. Callwey, 440 S., DM 34, will „eine breitere Leserschicht mit dem Genius des N. v. K. vertraut machen“. Im Vorwort